N i e d e r s c h r i f t

über die 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 06.12.2001 im Kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Ausschussvorsitzender
Gunia, Wolfgang,	2. stellv. Ausschussvorsitzender
Anhalt, Wolfgang,	StV
Birx, Michael,	StV
Bochem, Hans-Peter,	StV abwesend
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV
Friedrich, Egbert,	StV abwesend
Hoven, Matthias,	StV 16:00 - 20:00
Kieven, Hubert,	StV 16:00 - 20:35
Köhne, Franz-Josef,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV 16:00 - 20:15
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV 16:00 - 17:00
Schumacher, Dr. Helmut,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV mit beratender Stimme
Fink, Ulrike,	Vertreterin für StV Egbert Friedrich
Frey, Heinz,	Vertreter für StV Hans-Peter Bochem
Lohn, Helmut,	Vertreter für StV Karl-Heinz Riesen, 17:00 - 20:50

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent
Spelthann, Edmund	Kämmerer
Heinen, Helmut	Hauptamtsleiter, zeitweise
Rutte-Merkel, Frank	Wirtschaftsförderer, zeitweise
Ervens, Heinz-Günter	Stellv. Bauverwaltungsamtsleiter, zeitweise
Friedel, Josef	Werkleiter Stadtwerke Jülich GmbH, zu TOP 24
Muckel, Frank	Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig

ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Beratungspunkte

13.5 a Überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung für die Kanal- und Straßenbauarbeiten in der Christina- und Barbarastraße

und

25. a Schaltung von Werbeanzeigen

zu erweitern. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung evtl. Erweiterungen und Absetzungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 30.09.2001

1.2. Stellenbesetzung Arbeiter/Bauhof

1.3. Abwasserbeseitigungskonzept

1.4. Fahrkostenentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher

1.5. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

2. Anfragen

Anfrage Nr. 12/2001 der SPD-Fraktion vom 25.09.2001 betr. Tagebau Inden - Wasserrechtliche Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus

3. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich

4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich

5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich

6. 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich

7. 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich

8. Einführung einer getrennten Abwassergebühr
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 40/2001 vom 28.10.2001

9. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich

10. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Jülich und Anpassung der Steuersätze an den Euro

11. Euroumstellung der Gebühr für das Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner

12. Umstellung des Elteranteiles für den Mittagstisch der Gemeinschaftshauptschule von DM auf Euro

13. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

13.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Neubau der Brücke Radweg Kirchberg
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

13.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Beseitigung des Brandschadens im Parkhaus Zitadelle
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

13.3. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die allg. bauliche Unterhaltung der Schulen und anderer städt. Gebäude
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

13.4. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Neubau der Brücke Bongardstraße

13.5. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei der HHSt. 1.8830.50071 „Erneuerung von Kanalhausanschlüssen für die städtischen Wohnhäuser Kirchberger Straße 18, 19, 20 und Linzenicher Straße 2, 4, 6 sowie Linzenicher Straße 8, 10, 12“
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

13.5.a Überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung für die Kanal- und Straßenbauarbeiten in der Christina- u. Barbarastraße

14. Bauleitplanung

14.1. Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der alten Schule“
a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss für den Teilbereich 15.1 gemäß § 10 BauGB

14.2. Bebauungsplan Nr. 70.41 „Ginsterweg“
- Satzungsbeschluss -

15. Abschnittsbildung „Martinusstraße“, Stetternich

16. Erschließungseinheit „Auf der Klause/Gertrud-Zillbach-Straße“, Stetternich

17. Neuorganisation des Kultur- und Freizeitbereichs
(Antrag Nr. 43/2001 der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.11.2001)

18. Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung im Kreis Düren
- Sachstandsbericht -
(s. auch Antrag Nr. 41/2001 der CDU-Stadtratsfraktion vom 06.11.2001)

19. Mitwirkung der Stadt Jülich im Städte- und Gemeindenetz Bördenpark

20. Änderung der Vergabeordnung
(Antrag Nr. 19/2001 der F.D.P.-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion vom 25.04.2001)

21. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2000
- Entlastung des Bürgermeisters

22. Zitadellenfest 2002

23. Wirtschaftsplan 2002 der Brückenkopf-Park GmbH

24. Wirtschaftsplan 2002 der Stadtwerke Jülich GmbH und Finanzplan der Stadtwerke Jülich GmbH für die Jahre 2001 - 2005

25. Einrichtung einer Baustellentoilette - probeweise - auf dem Kommunalfriedhof Jülich
hier: Bürgerantrag Nr. 10/2001 des Herrn Gottfried Wrede

25.a Schaltung von Werbeanzeigen 2002

B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 30.09.2001
(Vorlagen-Nr.: 555/2001)

Der Einwohnerstand betrug zum 30.09.2001 33.776 Personen. Dies bedeutet gegenüber dem Einwohnerstand vom 30.09.2000 von 33.294 Personen einen Zuwachs von 482 Einwohnern.

1.2. Stellenbesetzung Arbeiter/Bauhof
(Vorlagen-Nr.: 572/2001)

Der Rat hat am 16.11.1999 den Einstellungsstoppbeschluss vom 13.06.1996 für die Wiederbesetzung freier Stellen im Bereich „Arbeiter/Bauhof“ aufgehoben.

Aktuell ist im Bauhof eine Facharbeiterstelle (Gärtnerin/Gärtner) vakant.

Vor dem Hintergrund der bekannten überaus angespannten Haushaltssituation ist beabsichtigt, im v.g. Fall eine Wiederbesetzung der vakanten Stelle bis auf weiteres auszusetzen.

Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Absicht die Interessenslage des Rates darstellt.

1.3. Abwasserbeseitigungskonzept
(Vorlagen-Nr.: 612/2001)

Die 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes ist weitgehend abgeschlossen. Im Hinblick auf die derzeitige Haushaltsituation muss zunächst noch eine Abstimmung der geplanten Maßnahmen in den Haushaltsberatungen erfolgen. Anschließend wird das Abwasserbeseitigungskonzept entsprechend vorgestellt.

1.4. Fahrkostenentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher
(Vorlagen-Nr.: 646/2001)

Aufgrund der Hauptsatzung der Stadt Jülich ist die Fahrkostenentschädigung ab 01.01.2002 auf 26 Cent festgesetzt.

Nach der zum 01.01.2002 in Kraft tretenden Neufassung der Entschädigungsverordnung ist eine Fahrkostenerstattung in Höhe der Entschädigung nach dem Landesreisekostengesetz zulässig.

Durch die Änderung des Landesreisekostengesetzes ist ab 01.01.2002 eine Fahrkostenerstattung in Höhe von 27 Cent zulässig, also 1 Cent mehr als in der Hauptsatzung

festgesetzt.

Sollte die Hauptsatzung aufgrund des dargestellten Sachverhalts geändert werden, was nicht zwingend erforderlich ist, müsste seitens der Fraktionen ein entsprechender Antrag gestellt werden.

1.5. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Die aufgrund eines Antrags der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.04.2001 beschlossene Erstellung einer Liste über die Freiwilligen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2002 wird derzeit noch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage für das Haushaltsjahr 2002 erarbeitet und wird mit dem Haushaltsentwurf 2002 vorgelegt.

Für die Bildung eines Pools für die zu verteilenden Zuschüsse wurde ein Arbeitskreis gebildet, der seine Arbeit aufgenommen hat. Die erste Sitzung hat bereits stattgefunden; die zweite ist für Anfang des Jahres 2002 vorgesehen.

Die übrigen Beschlüsse sind durchgeführt.

2. Anfragen

Anfrage Nr. 12/2001 der SPD-Fraktion vom 25.09.2001 betr. Tagebau Inden - Wasserrechtliche Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus
(Vorlagen-Nr.: 640/2001)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stommel,

ich bitte um Beantwortung nachfolgender Fragen im Haupt- und Finanzausschuss am 04. Oktober (in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.10.2001 wurde mitgeteilt, dass die Beantwortung der umfangreichen Fragen in der Kürze der Zeit nicht möglich ist; insofern wurde die Beantwortung auf die heutige Sitzung verschoben.)

A *Mit Scheiben vom 09. Oktober 2000 hat das Landesoberbergamt Nordrhein Westfalen (Goebenstraße 25, 44315 Dortmund) in der obigen Angelegenheit alle beteiligten Kommunen und Verbände angeschrieben. Gegenstand des Schreibens war:*

a) Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Prüfung der Umweltauswirkungen sowie der FFH-Verträglichkeit bzgl. der geplanten weiteren Wasserentnahme durch den Bergbautreibenden.

b) Einladung zu einem Besprechungstermin am 09. November im Landesoberbergamt, Dortmund.

Frage I: (aufgesteilt in mehrere Teilfragen)

1. Ist ein solches Schreiben bei der Stadt Jülich eingegangen?

Ja.

2. Wenn Ja (bei 1): Wie hat die Stadt Jülich auf dieses Schreiben reagiert (Stellungnahme zu a)?

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.12.1987 für den Tagebau Inden ist gem. §

7 Wasserhaushaltsgesetz bis zum 31.12.2005 befristet. Die RWE-Rheinbraun AG beabsichtigt für das im zugelassenen Rahmenbetriebsplan vom 20.09.1984 (Ergänzung vom 21.05.1990) angezeigte Abbauvorhaben, eine Verlängerung der sog. wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen. Zur Zeit werden die Unterlagen für einen neuen Antrag vorbereitet. Diese sollen 2002 eingereicht werden. Ein Bestandteil des Antrages wird die Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Stadt Jülich wird dann als betroffene Kommune zu diesem Antrag incl. Umweltverträglichkeitsprüfung Stellung nehmen.

3. *War der Stadt Jülich der Termin vom 09. November 2000 bekannt (Stellungnahme zu b)?*

   Ja.

4. *Wenn Ja (bei 3): Hat die Stadt Jülich diesen Termin wahrgenommen?*

   Nein.

5. *Wenn Ja (bei 4): Welche Punkte hat die Stadt Jülich eingebracht?*

   Siehe Antwort zu Frage I 4.

6. *Wenn Ja (bei 5): In welchem Ausschuss/Gremium sind diese Punkte behandelt worden?*

   Die Angelegenheit ist bisher nicht in den Gremien behandelt worden. Der richtige Zeitpunkt hierfür ist die Stellungnahme der Stadt Jülich zum Wasserrechtsantrag von Rheinbraun. Dieser wird voraussichtlich Anfang 2002 eingebracht werden und dann im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss beraten.

7. *Wenn Nein (bei 4): Warum hat die Stadt Jülich nicht teilgenommen?*

   Am 09.12.2000 und 28.11.2000 fanden bei der Bezirksregierung Arnsberg zwei Besprechungen statt, bei denen der Vorschlag des Vorhabenträgers zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung besprochen wurde. Seitens der Verwaltung wurde entschieden, an diesen Terminen nicht teilzunehmen.

   Bei allen Verwaltungshandlungen - und dies betrifft auch die Teilnahme an Terminen -muss zunehmend immer mehr die Priorität der Maßnahme geprüft werden. Bei den hier angesprochenen Terminen handelt es sich um die Erörterung eines vorläufigen, nicht rechtsverbindlichen Untersuchungsrahmens. Dies bedeutet, die Stadt Jülich hat jederzeit, auch nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, die Möglichkeit Forderungen nachzumelden, die dann in den Untersuchungsrahmen integriert werden können. Dieses Verfahren wurde gewählt, weil man zum Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis noch nicht absehen kann, welche Veränderung durch den Tagebau auftreten werden. D.h. man behält sich die Option einer flexiblen Reaktion vor.

   Aber selbst dieser Zeitpunkt ist noch nicht entstanden; vielmehr wird der Antrag zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis, zu dem die Stadt Jülich dann offiziell Stellung nehmen wird, erst noch vorgelegt werden.

   Die bereits durch das Monitoring-Verfahren der Universität Giesen erfassten Feuchtgebiete, wie z.B. Kellenberger Kamp, werden auch weiterhin beobachtet. Zu allen relevanten wasserwirtschaftlichen Fragen steht die Stadt Jülich in engem Kontakt mit den

zuständigen Behörden, wie z.B. dem Staatlichen Umweltamt Aachen und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren.

B *Am 28.11.2000 hat eine weitere Besprechung zum gleichen Thema mit dem Landesoberbergamt stattgefunden.*

Frage II: (aufgeteilt in mehrere Teilfragen)

Frage Nr. 3 bis 7 aus Punkt A sind hier sinngemäß zu beantworten.

Siehe Antworten zu Fragen Nr. 3 bis 7 aus Punkt A.

C

Frage III: (wiederum der Übersicht wegen in Teilfragen unterteilt)

1. *Ist es richtig, dass in dem unter A und B erwähnten Verfahren Einflussmöglichkeiten der beteiligten Gemeinden, Städte und Verbände gegeben sind, die vorzunehmenden Untersuchungen mit der Abstimmung des Untersuchungsrahmens von vornherein zu beeinflussen?*

   Wie in der Antwort zu Frage I 7. bzw. II 7. dargelegt, hat die Stadt Jülich Einflussmöglichkeiten im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Antrag der wasserrechtlichen Erlaubnis, sowie darüber hinaus jederzeit, auch nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, die Möglichkeit Forderungen nachzumelden.

2. *Ist dieses Verfahren eine Möglichkeit, um insbesondere auf bestimmte negative Auswirkungen des Bergbaus und der vorzunehmenden Sümpfungsmaßnahmen frühzeitig hinzuweisen?*

   Dies ist eine Möglichkeit, jedoch nicht die einzige und auch nicht die entscheidende.

3. *Wenn Ja (bei 1): In welcher Form hat die Stadt Jülich die Interessen der Bürger vertreten?*

   Siehe Antwort zu Frage I 7.

4. *Wenn Nein (bei 1): Welchen Sinn haben diese Vorerörterungstermine nach Meinung der Stadt Jülich?*

   Ein wie oben beschriebener Vorerörterungstermin hat für den Vorhabenträger, nämlich Rheinbraun, den Vorteil, zunächst den zu betreibenden Aufwand abschätzen zu können.

5. *Ist bekannt, inwieweit die Nachbarkommunen Aldenhoven und Linnich an diesen Terminen und dem oben genannten Verfahren teilgenommen haben?*

   Unseres Wissens wurden die genannten Kommunen durch ein Ingenieurbüro vertreten.

6. *Gibt es irgendwelche offiziellen (behördlichen) Verständigungen/Abstimmungen oder bloße Kontakte der Stadt Jülich bzgl. der oben genannten Verfahren mit den genannten Nachbarkommunen?*

   Die genannten Kommunen sind, wie auch die Stadt Jülich, in der Arbeitsgemeinschaft Inde-Rur vertreten.

D *Mit Schreiben vom 19. April 2001 hat die zuständige Behörde, Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie in NRW (Goebenstraße 25, 44135 Dortmund)*

unter dem Geschäftszeichen I 5 - 7 - 2000 - 1, den Bergbautreibenden über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen unterrichtet und diese Schreiben ebenfalls den beteiligten Kommunen und Verbänden zugeschickt.

Frage IV: (wiederum aufgeteilt in Unterfragen)

1. *Liegt dieses Schreiben der Stadt Jülich vor?*

   Ja.

2. *Wenn Ja: Seit wann?*

   Seit dem 31.5.2001.

3. *Warum ist der zuständige Ausschuss bis heute nicht über diese Vorgänge und die zuständigen Schriftwechsel informiert worden?*

   Mit Schreiben vom 19.4.2001 hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abt.8 Bergbau und Energie in NRW der RWE Rheinbraun AG mitgeteilt, dass ihrem Vorschlag zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und über Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unter Berücksichtigung der im Schreiben (13 Seiten) gemachten Anmerkungen zugestimmt wird. Die korrigierte und ergänzte Version der Umweltverträglichkeitsprüfung wird dann, zusammen mit den anderen Antragsunterlagen zur Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnis, eingereicht werden.

   Wie bereits erwähnt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil des wasserrechtlichen Antrages, welcher 2002 vorgelegt wird. Im Rahmen dessen, wird dem Ausschuss und dem Stadtrat der Wasserrechtsantrag zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die politischen Gremien haben dann die Möglichkeit ihre Anmerkungen, Bedenken und Forderungen zu äußern, d.h. es werden selbstverständlich, wie bisher üblich, alle Entscheidungen durch den Rat gefällt. Quantitativ nicht zu bewältigender Schriftverkehr etc. soll jedoch nicht die Ausschussarbeit behindern oder blockieren.

4. *Warum wurde noch in der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss-Sitzung von Mai und Juni auf die Nachfrage eines SPD-Ausschussmitgliedes ein entsprechendes Verfahren als nicht existent hingestellt?*

   Die Nachfrage eines SPD-Ausschussmitgliedes wurde in der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss-Sitzung am 29.03.2001 mitgeteilt, dass zur Zeit keine Anträge der RWE-Rheinbraun zwecks Stellungnahme durch die Stadt Jülich vorliegen. Ebenfalls wurde mitgeteilt, dass babsichtigt sei, die vorhande wasserrechtliche Erlaubnis zu verlängern und das die erforderlichen Antragsunterlagen erstellt würden, so dass sie anschließend durch die zuständige Behörde an die Stadt Jülich zwecks Stellungnahme geschickt würde. Der in der Frage unterstellte Sachverhalt ist somit nicht zutreffend.

E *Für die Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss-Sitzung am 27.08.2001 wurde dann eine Vorlage zur Stellungnahme der Stadt Jülich zur 1. Ergänzung des Sonderbetriebplanes 4/2000 - Maßnahmen zur Entwässerung, Rand, Feldes- und Sohlenbereich- vorgelegt.*

Frage V: (wiederum aufgeteilt)

1. *Ist unter diesem Titel der Verwaltungsvorlage das oben genannte Verfahren gemeint?*

Nein. Thema des hier genannten Verfahrens ist der Sonderbetriebsplan, zu dem es bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.12.1987 gibt.

2. *Nur bei Nein (bei 1): Warum wurde der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss bis heute nicht über das obigeVerfahren unterrichtet und worin unterscheiden sich die beiden Verfahren?*

   Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird über wesentliche Verfahrensschritte durch Mitteilungen informiert. Bei Stellungnahmen der Stadt Jülich zu Wasserrechtsverfahren, Rahmenbetriebsplänen, Betriebsplänen und Sonderbetriebsplänen wird eine Entscheidung des Rates, bezogen auf die Stellungnahmen der Stadt Jülich, herbeigeführt.

   Die beiden Verfahren unterscheiden sich hinsichtlich der Hierarchie der Planebenen. Vergleichbar etwa den bekannten Verfahren in der Bauleitplanung, Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.

3. *Ist es richtig, dass diese zitierte Vorlage der Verwaltung noch am Tage der Sitzung während der Vorbesprechungen der Fraktionen zur vorgesehenen umfangreichen Tagesordnung um einen zweiseitigen geänderten Beschlussentwurf erweitert wurde?*

   Ja. Wie allgemein bekannt ist.

4. *In der Erklärung der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass man hier die alten Fassungen früherer Diskussionen und Beratungen der zuständigen Ausschüsse und des Stadtrates übernommen habe.*

   Inwieweit tragen die dort geäußerten Bedenken der (in der Mitteilung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom Juni bekanntgegebenen) Feststellungen des Staatlichen Umweltamtes Aachen Rechnung, worin Folgeschäden durch den Bergbautreibenden als sicher angenommen werden?
   (Zur Erläuterung verweisen wir auf den genauen Wortlaut der Protokollmitteilung)

   Das Staatliche Umweltamt geht davon aus, dass die durch die Uni Giesen ermittelten Auswirkungen in den Feuchtgebieten durch die Absenkung durch Rheinbraun zu verzeichnen sind. Nach eigener Aussage des Staatlichen Umweltamtes ist dies eine Interpretationsmöglichkeit. Andere, wie die Gutachter selbst, können derzeitig einen definitiven Grund nicht benennen (auch geringere Niederschläge in den vergangenen Jahren werden als mögliche Ursache genannt).

   Den Bedenken der Feststellung des Staatlichen Umweltamtes Aachen, worin Folgeschäden des Tagebaus als sicher angenommen werden, wird seitens der Stadt Jülich in soweit Rechnung getragen, als wiederholt gefordert wird, dass Rheinbraun für Schäden einstehen muss und Maßnahmen ergreifen muss, diese zu beheben. Die Forderungen wurden erhoben, obwohl es sich hier um den Sonderbetriebsplan handelt, für den eine wasserrechtliche Erlaubnis bereits vorliegt.

5. *Was verbirgt sich hinter dem in der Vorlage zitierten Ratsbeschluss vom 27.02.1985?*

   Hierbei handelt es sich um die Stellungnahme des Stadtrates zum wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplan.

6. *Warum hat der Wortlaut dieses Beschlusses den Ausschussmitgliedern des Planungs- Umwelt- und Bauausschusses am 27.08.2001 zur Beratung nicht vorgelegen, obwohl*

bekannt ist, dass im Ausschuss überwiegend neue Mitglieder sitzen, die den Beschluss nicht kennen können?

Ohne diesen Beschluss hätten sämtliche Stellungnahmen in der Vergangenheit zu Rahmenbetriebsplänen, Betriebsplänen und Sonderbetriebsplänen nicht beschlossen werden können. Insofern wurde der "Grundsatzbeschluss" von 1985 als bekannt vorausgesetzt.

F ***Schlußfrage VI:***

Wodurch ist zu erklären, dass eine Stellungnahme der Stadt Jülich zur 1. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan 4/2000 (Rheinbraun AG - Tagebau Inden) - Maßnahmen der Entwässerung, Rand-, Feldes- und Sohlenbereich- nicht zum vorgesehenen Termin Mitte 2001 abgegeben werden konnte und zudem ein zweiseitiger geänderter Beschlussentwurf während der Vorbesprechungen zur Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 27.08.2001 nachgereicht wurde, so dass dadurch eine unter Wahrung einer Fristverlängerung bis zum 30.08.2001 abzugebende Stellungnahme am 27.08.2001 unter Ausschluss jeglicher Beratungsmöglichkeit erfolgen mußte?

Durch ein Versehen der Verwaltung.

3. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich
(Vorlagen-Nr.: 372/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich gemäß Anlage1 zu dieser Niederschrift!"

4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 486/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift."

5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 577/2001)

Stadtverordneter Köhne bemerkt, dass seitens der SPD-Stadtratsfraktion ein Antrag gestellt worden ist, der die Zulassung des Verbrennens von Grünabfällen beinhaltet. In der letzten Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses sei zu dem Antrag beschlossen worden, das Zulassen des Verbrennens von Grünabfällen rechtlich zu würdigen. Wenn die Satzung nun

so beschlossen werde, kann das Verbrennen von Grünabfällen nicht mehr in den Abfallkalender aufgenommen werden.

Beigeordneter Schulz erläutert, dass eine Vorprüfung ergeben hat, dass das Verbrennen von Grünabfällen nicht zugelassen werden kann.

Stadtverordneter Köhne stellt daraufhin den Antrag, vorsorglich der rechtlichen Prüfung einen Beschluss zu fassen, mit dem das kontrollierte Verbrennen von Grünabfällen zugelassen wird.

Bürgermeister Stommel lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen. 3 Stimmenthaltungen

„In die Änderung der Abfallsatzung ist das Zulassen der kontrollierten Verbrennung von Grünabfällen aufzunehmen."

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

> "Folgt 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 3 zu dieser Niederschrift!"

6. 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 573/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseiti-gung in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

> „Folgt 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfall-beseitigung in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift!"

7. 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 606/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

> „Folgt 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 5 zu dieser Niederschrift!"

8. Einführung einer getrennten Abwassergebühr
(Antrag Nr. 40/2001 der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.10.2001)
(Vorlagen-Nr.: 562/2001)

Stadtverordneter Köhne erläutert zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion, dass mit der Einführung einer getrennten Abwassergebühr mehr Gebührengerechtigkeit erzielt wird.

Bürgermeister Stommel bemerkt zu dem Antrag, dass eine getrennte Abwassergebühr erst ab dem Jahr 2003 eingeführt werden kann, weil die Festsetzung der Gebühr umfangreiche Verwaltungsarbeiten erfordert.

Stadtverordneter Köhne zieht daraufhin den Antrag zurück und kündigt an, diesen im Januar des kommenden Jahres erneut zu stellen.

9. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 605/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 6 zu dieser Niederschrift!„

10. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Jülich und Anpassung der Steuersätze an den Euro
(Vorlagen-Nr.: 619/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1.) Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 7 zu dieser Niederschrift!“

2.) Eine sogenannte „Kampfhundesteuer“ wird vorerst nicht eingeführt.

3.) Eine auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung für Hunde, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, wird gewährt.

11. Euroumstellung der Gebühr für das Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner
(Vorlagen-Nr.: 585/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ab 01.01.2002 wird die Gebühr für das Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner auf 30 €/Jahr festgesetzt. Die Gebühr wird auf monatlich 2,50 €, die zu erhebende Mindest-gebühr auf 10 € festgesetzt.

12. Umstellung des Elteranteiles für den Mittagstisch der Gemeinschaftshauptschule von DM auf Euro
(Vorlagen-Nr.: 560/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Der Elternanteil für den Mittagstisch an der Gemeinschaftshauptschule wird auf 2,10 € festgesetzt.
2. Die Schulkonferenz wird aufgefordert, die Essensausgabe ab dem Schuljahr 2002/03 ohne städt. Personalkosten zu regeln.

13. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

13.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Neubau der Brücke Radweg Kirchberg
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 608/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 05.11.2001 von Bürgermeister Stommel und Stadtverordneten Gunia gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei der HHSt. 2.6300.94033 – Brücke Radweg Kirchberg – ist ein Betrag in Höhe von 33.808,43 DM außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 2.7000.96038 – Sandfang Sandgracht -.

13.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Beseitigung des Brandschadens im Parkhaus Zitadelle
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 607/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 09.11.2001 von Bürgermeister Stommel und Stadtverordneten Gunia gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei der HHSt. 1.6800.50075 – Beseitigung Brandschaden Tiefgarage – ist ein Betrag in Höhe von 500.000,00 DM außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 1.680.15700 – Erstattung von Versicherungen Brandschaden -, und mit 38.000,00 DM aud der HHSt. 1.8170.21000 – Gewinnabführung Stadtwerke -, 3.000,00 DM aus 1.900.04100 – Schlüsselzuweisungen -, 9.000,00 DM aus 1.9000.09100 – Ausgleichszahlung Familienlastenausgleich.

13.3. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die allg. bauliche Unterhaltung der Schulen und anderer städt. Gebäude
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 609/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 16.11.2001 von Bürgermeister Stommel und Stadtverordneten Gunia gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei den HHSt. der allg. baulichen Unterhaltung sind insgesamt Mittel in Höhe von 50.000,-- DM überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus den HHSt. 1.4601.50071 – Änderung Zugang Gaststätte KUBA mit 10.000,-- DM und aus der HHSt. 1.6300.511003 – Verschleißschichten mit 40.000,-- DM.

13.4. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Neubau der Brücke Bongardstraße
- Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 597/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW wie folgt:

Bei der HHSt. 2.6300.94031 –Neubau Brücke Bongardstraße- ist ein Betrag in Höhe von 39.434,38 DM überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 2.7000.96038 – Sandfang Sandgracht.

13.5. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei der HHSt. 1.8830.50071 „Erneuerung von Kanalhausanschlüssen für die städtischen Wohnhäuser Kirchberger Straße 18, 19, 20 und Linzenicher Straße 2, 4, 6 sowie Linzenicher Straße 8, 10, 12“
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 623/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 22.11.2001 von Bürgermeister Stommel und Stadtverordneten Gunia gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Für den Haushalt 2001 werden bei HHSt. 18830.50071 „Erneuerung von Kanalhausanschlussleitungen“ überplanmäßig 38.458,63 DM bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus folgenden HHSt.:

28.000,00 DM	aus eingesparten Mitteln bei HHSt. 18810.54000 – Steuern und Abgaben
6.000,00 DM	aus eingesparten Mitteln bei HHSt. 18810.71700 – Kostenerstattung für die Pflege der öffentlichen Grünflächen in der Kleingartenanlage Nordpolder
3.000,00 DM	aus eingesparten Mitteln bei HHSt. 18800.54000 – Steuern und Abgaben für den bebauten Grundbesitz
1.458,63 DM	Mehreinnahmen bei HHSt. 18810.14001 – Pacht von Grundstücken

13.5.a Überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung für die Kanal- und Straßenbauarbeiten in der Christina- u. Barbarastraße
(Vorlagen-Nr.: 621/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW wie folgt:

Bei der HHSt. 2.6300.94037 –Straßenbau Christina-Barbarastraße – ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 73.600,72DM überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch Übertragung einer Verpflichtungsermächtigung aus der HHSt. 2.6300.95016 – Endausbau Straße Baugebiet Huthmacher Straße-.

14. Bauleitplanung

14.1. Bebauungsplan Koslar Nr. 15 „An der alten Schule“
a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss für den Teilbereich 15.1 gemäß § 10 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 570/2001)

Nach kurzer Diskussion herrscht im Haupt- und Finanzausschuss Einvernehmen darüber, die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung an den Stadtrat passieren zu lassen.

14.2. Bebauungsplan Nr. 70.41 „Ginsterweg“
- Satzungsbeschluss -
(Vorlagen-Nr.: 571/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

„Der Bebauungsplan Nr. 70.41 „Ginsterweg“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.“

15. Abschnittsbildung „Martinusstraße“, Stetternich
(Vorlagen-Nr.: 574/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Abschnitt der Martinusstraße in Stetternich, im Bereich zwischen Einmündung Kölner Landstraße und Kreuzung Auf der Klause, wird gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.3.98 (EBS) zu einem selbständigen Abrechnungsgebiet erklärt. Insofern wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 EBS der Erschließungsaufwand für dieses Abrechnungsgebiet “Martinusstraße” ermittelt und auf die hierdurch erschlossenen Grundstücke dieses Abrechnungsgebietes verteilt.

16. Erschließungseinheit „Auf der Klause/Gertrud-Zillbach-Straße“, Stetternich
(Vorlagen-Nr.: 591/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Abschnitt der Straße “Auf der Klause”, von Einmündung Martinusstraße bis östlicher Plangrenze Bebauungsplan Stetternich Nr. 4, und die “Gertrud-Zillbach-Straße” werden zu einem einheitlichen Abrechnungsgebiet erklärt. Insofern wird gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Jülich vom 11.3.98 der

Erschließungsaufwand für diese Erschließungseinheit “Auf der Klause/ Gertrud-Zillbach-Straße” insgesamt ermittelt und auf die hierdurch erschlossenen Grundstücke verteilt.

17. Neuorganisation des Kultur- und Freizeitbereichs (Antrag Nr. 43/2001 der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.11.2001)
(Vorlagen-Nr.: 590/2001)

Stadtverordneter Gunia erläutert, dass seitens der CDU-Stadtratsfraktion beabsichtigt sei, ebenfalls einen Antrag zu diesem Thema einzureichen, der gezielter sei und schon eine Organisationsform vorschlage. Dieser Antrag führe schneller zum Ziel, da er schon eine konkrete Konzeption enthält.

Im Haupt- und Finanzausschuss herrscht Einvernehmen darüber, eine Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zurückzustellen bis der Antrag der CDU-Stadtratsfraktion ebenfalls vorliegt.

18. Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung im Kreis Düren
- Sachstandsbericht -
(s. auch Antrag Nr. 41/2001 der CDU-Stadtratsfraktion vom 06.11.2001)
(Vorlagen-Nr.: 611/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Dem Antrag Nr. 41/2001 der CDU-Stadtratsfraktion entsprechend wird die Verwaltung beauftragt, als Entscheidungsgrundlage für die Übernahme eines Geschäftsanteils an der geplanten GWS Gesellschaft für Wirtschafts- und Strukturförderung im Kreis Düren mbH folgende Unterlagen zu beschaffen:

1. Jahresabschluss des Jahres 2000 der WEGE mbH
2. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeitserwartung und des Personalkonzeptes incl. der Pro-Kopf-Arbeitsleistung in Euro für die neue Gesellschaft
3. eine Prüfung des Gesamtkonzeptes (gem. Zif. 2) durch einen Wirtschaftsprüfer

19. Mitwirkung der Stadt Jülich im Städte- und Gemeindenetz Bördenpark
(Vorlagen-Nr.: 592/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Stadt Jülich wirkt ab 2002 im Städte- und Gemeindenetz Bördenpark mit.

20. Änderung der Vergabeordnung
(Antrag Nr. 19/2001 der F.D.P.-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion vom 25.04.2001)
(Vorlagen-Nr.: 604/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Vergabeordnung als Dienstanweisung für die Stadt Jülich soll entsprechend der Anlage 8 zu dieser Niederschrift geändert werden.

21. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 - Entlastung des Bürgermeisters
(Vorlagen-Nr.: 582/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgende Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Abs. 3 GO NW über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NW, der als Anlage beigefügt ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Stadt Jülich beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. j) sowie § 94 Abs. 1 GO NW auf Empfehlung des Rechnungsprüfungs- und des Haupt- und Finanzausschusses die geprüfte Jahresrechnung 2000 und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2000 vorbehaltlos Entlastung.

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossene allgemeine Berichtsband gemäß § 101 GO NW über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 wird 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

22. Zitadellenfest 2002
(Vorlagen-Nr.: 610/2001)

Stadtverordeter Meyer bemerkt, dass das Zitadellenfest wegen seiner Bedeutung erhalten werden müsse und beantragt, in der heutigen Sitzung keinen Beschluss zu fassen und bis zur Sitzung des Stadtrates mit der Brückenkopf-Park GmbH Gespräche zu führen, ob diese aus dem Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitsetat eine Ausfallbürgschaft übernimmt.

Die Angelegenheit wird daraufhin einvernehmlich ohne Beschlussempfehlung an den Rat passieren lassen.

23. Wirtschaftsplan 2002 der Brückenkopf-Park GmbH
(Vorlagen-Nr.: 625/2001)

Im Lauf der Beratung wird die Frage gestellt, wie es bei den Personalkosten für die Geschäftsführung zu dem Zuwachs von 35.000 DM auf 68.454 DM kommt.

Da eine sofortige Klärung nicht möglich ist wird die Angelegenheit daraufhin einvernehmlich ohne Beschlussempfehlung an den Rat passieren lassen.

24. Wirtschaftsplan 2002 der Stadtwerke Jülich GmbH und Finanzplan der Stadtwerke Jülich GmbH für die Jahre 2001 - 2005
(Vorlagen-Nr.: 626/2001)

Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beauftragt den Vertreter der Stadt Jülich in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jülich GmbH, dem Wirtschaftsplan 2002 der Stadtwerke Jülich GmbH – wie vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26.11.2001 empfohlen – zuzustimmen.

Der Rat der Stadt Jülich nimmt den Finanzplan der Stadtwerke Jülich GmbH für die Jahre 2001

– 2005 zur Kenntnis.

25. Einrichtung einer Baustellentoilette - probeweise - auf dem Kommunalfriedhof Jülich
hier: Bürgerantrag Nr. 10/2001 des Herrn Gottfried Wrede
(Vorlagen-Nr.: 624/2001)

Beschluss:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bürgerantrag des Herrn Gottfried Wrede bezüglich des probeweisen Aufstellens einer Baustellentoilette auf dem Kommunalfriedhof Jülich wird an den Planungs- Umwelt- und Bauausschuss verwiesen.

25.a Schaltung von Werbeanzeigen 2002
(Vorlagen-Nr.: 643/2001)

Im Haupt- und Finanzausschuss herrscht Einvernehmen darüber, in der heutigen Sitzung keinen Beschluss zu fassen und dem Stadtrat vorzuschlagen, die Angelegenheit gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Jülich an sich zu ziehen.

B. Nichtöffentlicher Teil

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich
4. 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich
5. 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
6. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Jülich
7. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Jülich
8. Vergabeordnung – Dienstanweisung für die Stadtverwaltung Jülich

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich vom 18.12.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich beschlossen:

§ 1

Aufgabe

1. Die Stadtbücherei Jülich ist eine öffentliche Kultureinrichtung. Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich. Jedermann ist nach Anmeldung berechtigt, die Stadtbücherei Jülich zu benutzen.

2. Als Mittelpunktbibliothek stellt die Stadtbücherei über das Angebot eines Grundbestandes hinaus einen ausgebauten Informationsbestand und fremdsprachige Literatur zur Verfügung.

§ 2

Benutzung

1. Bei der Anmeldung ist die Wohnung durch ein amtliches Dokument nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage des Personalausweises. Die Anmeldung wird durch den Benutzerausweis nachgewiesen.

2. Minderjährige haben bei der Anmeldung die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit dem Einverständnis des Erziehungsberechtigten wird dem Minderjährigen Zugang zu allen Medien der Bibliothek genehmigt.

3. Jeder Benutzer erkennt die Benutzungssatzung an und hat die Hausordnung einzuhalten.

4. Besucher, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, sind von der Benutzung der Stadtbücherei Jülich ausgeschlossen, solange Ansteckungsgefahr besteht.

5. Änderungen der Personalien und die Änderung der Wohnung sind der Stadtbücherei Jülich unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Bücherei dauernd oder zeitweise untersagt werden. Zuwiderhandlungen können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 4

Benutzerausweis

1. Der Benutzerausweis ist Eigentum der Stadt Jülich. Er ist jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben. Bei Verlustanzeige wird nach einer Sperrfrist von zwei Wochen ein Ersatzausweis ausgestellt.

2. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich mitzuteilen.

3. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer. Bei Verlust des Ausweises jedoch nur bis zur Meldung des Verlustes bei der Stadtbücherei Jülich.

§ 5

Ausleihe

1. Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für Videos, CDs, CD-Roms und Zeitschriften gilt eine verkürzte Ausleihfrist. Für besonders gefragte Medien kann die Leihfrist ebenfalls verkürzt werden.
   Präsenzbestände können in Ausnahmefällen über das Wochenende und über Feiertage entliehen werden.

2. Die Leihfrist kann maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

3. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

4. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können auf Antrag des Benutzers im auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Richtlinien bestellt werden.

§ 6

Behandlung der Medien

1. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2. Alle Medien müssen sorgfältig behandelt werden. Sie sind vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung aller Art zu bewahren.

3. Der Benutzer hat bei der Entgegennahme eines Mediums auf bereits vorhandene Mängel hinzuweisen.

4. Für beschmutzte, beschädigte oder abhanden gekommene Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten.

5. Beim Kopieren ist das Urheberrechtsgesetz zu beachten.

6. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.

§ 7

Verspätete Rückgabe

1. Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien in der zweiten Überziehungswoche schriftlich angemahnt. Säumnisgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien erhalten hat.

   Die verspätete Rückgabe ist wie folgt zu entgelten:

Erste angefangene Versäumniswoche:	0,50 € je Medium
Zweite angefangene Versäumniswoche:	1,-- € je Medium
Dritte angefangene Versäumniswoche:	1,50 € je Medium
Vierte angefangene Versäumniswoche:	3,-- € je Medium

   Bei Medienpaketen wird jedes einzelne Medium gesondert berechnet.

   Für die 1. und 2. schriftliche Mahnung wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 1,-- € erhoben. Die 3. schriftliche Mahnung erfolgt per Einschreiben. Die zusätzliche Verwaltungsgebühr beträgt 4,-- € .

2. Überschreiten der Nutzungsfrist bei Nachschlagewerken (Präsenzbestand) und Videofilmen:

Je Kalendertag und Medieneinheit	0,50 €

3. Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren wird die gesamte Säumnisgebühr auf maximal 13,-- € begrenzt.

4. Die Einziehung der Gebühren sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich schriftlich aufgefordert wurde, erfolgt nach dem jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW und der hierzu erlassenen Kostenordnung.

§ 8

Gebühren

1. Die Entleihung der Medien ist gebührenpflichtig:

Jahreskarte für Erwachsene	7,-- €
Jahreskarte für Schüler u. Studenten ab 18 Jahren	3,50 €
alternativ (zu beiden Gruppen) Einzelgebühr für 1 Medieneinheit	0,50 €
Ausleihgebühr für Videos	0,50 €
Ausleihgebühr für CD-Roms	1,-- €

2.	Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises	5,-- €
	Ersatz eines EDV-Etiketts	2,50 €
3.	Ausleihgebühr für den auswärtigen Leihverkehr:	
	je Medieneinheit	2,50 €
	Kopien (je Bestellung)	1,50 €
4.	Gebühr für Vorbestellungen	0,50 €
5.	Leserkontoquittung (Kopie)	1,-- €
6.	Kinderveranstaltungen (Programmarbeit)	
	a) Jahreskarte	5,-- €
	b) Einzelpreis	1,-- €
7.	a) Zugang zum Internet je halbe Stunde, ab der 2. halben Stunde pro Nutzerin/Nutzer und Tag	1.-- €
	b) Computerausdruck	0,10 €
	c) Diskette	0,50 €
8.	In folgenden Fällen ist Ersatz in Geld zu leisten: Bei Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien und Spielteilen bis zur Höhe des Neuanschaffungspreises, mindestens jedoch je Medium/Spielteil	1,-- €

§ 9

Verhalten in der Stadtbücherei

Die Büchereibenutzer sollen sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

Nicht gestattet ist insbesondere
> Lärmen
> Benutzung von Radios oder anderen privaten Tonquellen
> Rauchen
> Essen und Trinken.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich vom 17. Dezember 1991 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich vom 18.12.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) sowie des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.12.1965 (GV. NW. S. 361,SGV. NW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich vom 24.06.1988 beschlossen:

Artikel I

In § 1 Buchstabe a wird die Angabe „60,00 DM" durch die Angabe „30,00 €" ersetzt.
In § 1 Buchstabe b wird die Angabe „ 45,00 DM" durch die Angabe „22,50 €" ersetzt.

§ 1 Satz 2 wird aufgehoben und wie folgt neugefasst:
„ Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer zu a) 138,00 €, zu b) 45,00 €."

Artikel II

In § 2 wird die Angabe „3,00 DM" durch die Angabe „1,60 €" ersetzt. Die Angabe „2,00 DM" wird durch die Angabe „1,00 €" ersetzt.

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Steuersätze der §§ 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jülich in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 23.06.1988 außer Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 18.12.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) , der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NW. S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich vom 16.12.1999 beschlossen:

Artikel I
§8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

In Absatz 2, 1. Satz wird zwischen den Worten "eigenen" und "Anlagen" eingefügt: "dafür zugelassenen"

Artikel II
§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

In Absatz (1): "deren Standplatz auf dem Grundstück" wird ersetzt durch: "deren Unterbringung und Inbenutzungnahme auf dem Grundstück"
in Absatz (2) entfallen: Grauer 2,5 cbm-Restabfallbehälter
Grauer 5,0 cbm-Restabfallbehälter
im 2. Abschnitt werden ergänzt: d) blaue 240-Liter-Altpapierbehälter
e) blaue 1.100-Liter-Altpapierbehälter

Absatz (3) wird wie folgt geändert: "Abfälle dürfen nur in die in Abs. 2 genannten Abfallbehälter und Beistellsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise bereitgestellt oder entsorgt werden. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen des § 4 für die Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle, § 13 die Reglungen für Altpapier und Papierverpackungen, Grünabfuhren und Elektro- und Elektronikschrott sowie des § 16 für sperrige Abfälle/Sperrmüll".

Artikel III
§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

In Absatz (1) wird zwischen den Worten "erhält" und "ein" das Wort "mindestens" eingefügt.

Artikel IV
§ 13
Benutzung der Abfallbehälter

In Absatz (1) zwischen den Worten "Die" und "Abfallbehälter" wird "in §10 genannten" eingefügt.
In Absatz (2) entfällt der 2. Satz.

Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:
"Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle wie folgt zur Einsammlung bereitzustellen:
Altpapier und Papierverpackungen
Die Abfallbesitzer haben den mit der Sammlung beauftragten Unternehmen sowie den als beauftragten Dritten tätigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen das Altpapier und die Papierverpackungen für die Haus-Haus-Sammlung als Bündel und/oder in blauen Altpapierbehältern zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen zur Verfügung zu stellen. Je Abfuhr sind maximal 2 cbm je Haushalt und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (z.B. Gewerbebetrieben) zugelassen.

Bioabfälle
Als Bioabfälle werden Grün- und organische Küchenabfälle bezeichnet (Input-Stoffe Bio-abfallbehälter lt. Anlage). Diese sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem Sie angefallen sind, durch Eigenkompostierung zu verwerten. Bioabfälle, die auf diesem Wege nicht verwertet werden, sind in die Bioabfallbehälter einzufüllen und der Abfallsammlung der Stadt zu überlassen.
Als Ergänzung zur Eigenkompostierung und der Sammlung von Grün- und Küchenabfällen durch die Biotonne werden von der Stadt an 6 Terminen im Jahr zusätzlich Bioabfälle eingesammelt. Die Termine werden von der Stadt zu Beginn des Jahres bekanntgegeben. Strauch- und Baumschnitt bis maximal 1,50 m Länge müssen gebündelt werden; der Stammdurchschnitt von Baumschnitt darf maximal 20 cm Stamm-Durchmesser betragen. Sonstige Bioabfälle können in leicht ausleerbaren Behältnissen bereitgestellt werden. Eine Teilnahme an den separaten Bioabfallsammlungen der Abfallbesitzer bzw. Grundstückseigentümer, deren Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter befreit ist, führt zum Widerruf der jeweiligen Befreiung.

Verpackungsabfälle
Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen) können mit Nutzung der von der Dualen System Deutschland AG ausgegebenen Gelben Säcke oder Gelben Tonne gesammelt werden. Die Sammelbehälter sind dann zu den hierfür bekanntgegebenen Terminen am Straßenrand bereitzustellen. Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingefüllt werden; Sie sind den hierfür eingerichteten besonderen Sammelsystemen zuzuführen:
Altglas und Behälter sind in die Depotcontainer einzuwerfen. Papier und Kartonageverpackungen sind der Altpapiersammlung beizufügen. Sofern diese Möglichkeit nicht genutzt wird, sind Verpackungsabfälle zu einer von der Stadt eingerichteten zentralen Sammelstelle zu bringen und in bereitstehende Sammelbehälter einzufüllen (Bringpflicht).

Elektro- und Elektronikschrott
Als Elektro- und Elektronikschrott sind alle haushaltsüblichen Geräte zu erfassen, die elektronische und/oder elektrische Bauteile enthalten und mit einer elektrischen Spannung bis 380 Volt betrieben werden. Hierzu zählen Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltsgeräte, Kühlgeräte, Ölradiatoren und Geräte der Unterhaltungselektronik, die je Gerät die Abmaße von 1 Kubikmeter nicht überschreiten. Alle Geräte sind gemäß § 15 vom Abfallbesitzer

am Straßenrand bereitzustellen. Die Geräte sind so bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
Abfälle, die keinem dieser Verwertungswege zugeführt werden können, sind in den hierfür bestimmten Restmüllbehälter einzufüllen bzw. zur Sperrmüllabfuhr anzumelden oder auf Anfrage bei der Stadt einer von dort zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

Artikel V
§ 14
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke und für einen oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Der bzw. die gemeinschaftliche(n) Abfallbehälter ist bzw. sind so auf einem der beiden Grundstücke oder an deren gemeinsamen Grenze aufzustellen, dass beide Parteien der Entsorgungsgemeinschaft ihn bzw. sie ungehindert nutzen können. Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Entsorgungsgemeinschaft umgehend von der Stadt Jülich aufgehoben werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückeigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Artikel VI
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 18.12.2001

Input-Stoffe Bioabfallbehälter:

In den Bioabfallbehälter müssen eingeworfen werden:

Kartoffelschalen, alle Obst- und Gemüsereste und –schalen, Fallobst, Salatreste, Kohlstrünke, Zitronen-, Orangen-, Bananenschalen und sonstige Zitrusfrüchte, Kaffee- und Teefilter (Inhalt und Beutel), Eierschalen, Nuss-Schalen, verwelkte Blumen, Topf-Pflanzen, Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Wildkräuter, Moos, Nadeln und Zapfen von Nadelgehölzen, Kartoffel- und Spargellaub, Pilze, Rinde, kleine Wurzelstubben (bis max. 20 cm Durchmesser), Blumenerde.

In den Bioabfallbehälter dürfen außerdem eingeworfen werden:

Gekochte Gemüse- und Obstreste, Speisereste ohne Fisch-, Fleisch- oder Geflügelreste, Nudeln, Reis, Brot, Haare von Mensch und Tier, Federn von Haustieren, Zeitungspapier in geringen Mengen, Kleintierstreu (nur wenn Kompostierungshinweis auf der Verpackung vorhanden ist), Sägespäne von unbehandeltem Holz.

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 18.12.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. Seite 245) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708), in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 21.12.1999 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 27.01.1993 beschlossen:

Artikel I

(1) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Müllabfuhrgebühr beträgt

für jeden 120-l-Restabfallbehälter	149,64 € jährlich
für jeden 240-l-Restabfallbehälter	298,56 € jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.586,24 € jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.416,00 € jährlich
für jeden 120-l-Bioabfallbehälter	75,00 € jährlich
für jeden 240-l-Bioabfallbehälter	99,96 € jährlich."

(2) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr für den Beistellsack beträgt 3,55 €."

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 18.12.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. Seite 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. Seite 708) sowie der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 (GV NW Seite 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. Seite 458), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Jülich) vom 28.06.1978 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

für die Straßenreinigung	1,72 €
für den Winterdienst	0,26 €
für die Straßenreinigung und den Winterdienst	1,98 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 18.12.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 21.12.1999 beschlossen:

Artikel I

(1) § 3 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 5,23 €/Jahr."

(2) In § 3 Absatz 7 Satz 4 wird der Wert "6,76 DM/cbm" durch den Wert "3,83 €/cbm" ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jülich vom 18.12.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S.245) und der §§ 3 und 20 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S.708) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
Aus gewerblichen Gründen gehaltene Hunde unterliegen nicht der Hundesteuer.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/ die Hundehalterin. Hundehalter/Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter/der Hundehalterin haftet der Eigentümer/die Eigentümerin des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter/einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	57,-- €
b) zwei Hunde gehalten werden	69,-- € je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	84,-- € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 5 gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Jülich aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerfrei sind weiterhin Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich- seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

a) Diensthunde, deren Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden,

b) Sanitätshunde, die sich im Eigentum anerkannter Hilfsorganisationen befinden,

c) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden.,

d) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden,

e) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,

f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld-und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,

g) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.,

h) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,

i) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,

j) Hunde, die der Hundehalter/die Hundehalterin aus einem Tierheim in seinen/ ihren Haushalt aufgenommen hat. Die Steuerbefreiung ist auf ein Jahr befristet und setzt voraus, dass dieser Hund mindestens zwei Jahre gehalten wird. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Hunde, die in Anlage 1 und 2 der Landeshundeverordnung NRW aufgeführt sind.

§ 4
Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Buchstabe a - c zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Jagdhunde von Jagsausübungsberechtigten (Jagdeigner/Jagdpächter) , sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,

c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Buchstabe a - c zu ermäßigen.

(3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleich stehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Buchstabe a - c zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 5
Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuern für einen Hund nach dem Steuersatz des §2 Buchstabe b zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 6
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,

b) in den Fällen des § 5 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt -Steueramt- anzuzeigen.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des §1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug statt gefunden hat.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht gemäß § 8 bei der Stadt -Steueramt- unter Angabe der Hunderasse anzumelden.

(2) Der Hundehalter/die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nach dem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter/die Halterin in eine andere Gemeinde verzogen ist bei der Stadt -Steueramt- abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten eine Hundesteuermarke. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs.1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs.1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S.47-/SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs.2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 25.09.2001 (GV. NW. S.708), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,

3. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 9 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22. Dezember 1971 außer Kraft.

Der Bürgermeister
I-TOP 1043-03 (33)

Vergabeordnung

Dienstanweisung für die Stadtverwaltung Jülich

Aufgrund der Empfehlungsbeschlüsse des Planungs- und Bauausschusses vom 29.11.2001 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2001 wird folgende Vergabeordnung für die Stadtverwaltung Jülich als Dienstanweisung erlassen:

1. Verbindliche Vergabevorschriften/Rechtscharakter

1.1 Verbindliche Vergabevorschriften sind die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

Die Bestimmungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) gelten, soweit die dort genannten Schwellenwerte erreicht werden.

1.2 Sonderbestimmungen über Vergaben bleiben unberührt.

1.3 Für verbindlich werden erklärt, das

- Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (K VHB NW)
- Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB VOL NW)

in der jeweils gültigen Fassung. Die Runderlasse, Grundsätze und Sonderregelungen, die Bestandteil der Vergabehandbücher sind, werden analog für die Stadt Jülich angewandt.

Soweit es praktikabel erscheint, können als Orientierungshilfe auch andere Vorgaben (z.B. das Vergabehandbuch des Bundes) herangezogen werden.

1.4 Zur Ausschreibung und Vergabe sind die Muster-Vordrucke der Vergabehandbücher zu verwenden, soweit nicht Vordrucke der Stadt verbindlich eingeführt sind.

1.5 Regelungen dieser Vergabeordnung gehen den anderen Dienstvorschriften vor.

1.6 Durch diese Vergabeordnung entsteht kein Vertragsrecht, sie gilt innerdienstlich.

2. Finanzierung

Ausschreibungen und Vergaben dürfen nur erfolgen, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Finanzierung der Maßnahme bzw. eines in sich abgeschlossenen Teilabschnittes rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

3. Vergabearten

3.1 Aufträge über 50.000 € sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

3.2 Aufträge bis zu einem Betrag von 50.000 € können beschränkt ausgeschrieben werden.

In diesem Falle sind bei Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 € sind mindestens 4 Firmen, davon mindestens 1 auswärtige Firma, zur Angebotsabgabe aufzufordern. Bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 € sind mindestens 6 Firmen, davon mindestens 2 auswärtige, zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3.3 Aufträge über Bauleistungen bis zu 5.000 € und Aufträge über Lieferungen und Leistungen, die keine Bauleistungen sind bis zu 2.500 €, können freihändig vergeben werden. In diesen Fällen ist eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorzunehmen. Die Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.

Bei Aufträgen bis 400 € kann eine Preisermittlung zur Vermeidung unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwands entfallen.

3.4 Bei wiederkehrenden Lieferungen oder Leistungen sind möglichst mit entsprechenden Firmen schriftlich Rahmenvereinbarungen abzuschließen. Diese sollen nach vorheriger Ausschreibung bzw. formloser Preisermittlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Bei befristeten Daueraufträgen ist der Jahresauftragswert für die Abwägung nach den Ziffern 3.1 bis 3.3 maßgebend.

3.5 § 3 VOB/A und § 3 VOL/A bleiben unberührt.

3.6 Mehrere Aufträge gleicher Art sind zusammenzufassen, so dass eine größere Auftragssumme erreicht wird.

3.7 Es ist unzulässig, Aufträge aufzuteilen, um die Höchstgrenzen der Absätze 2 und 3 zu umgehen.

3.8 Bei bezuschussten Maßnahmen ist vorrangig nach den Bewilligungsbedingungen zu verfahren.

3.9 Abweichungen von den Regeln der Ziffern 3.1 bis 3.5 sind schriftlich zu begründen.

4. Vergabegrundsätze

4.1 Aufforderungen zur Beteiligung an einer öffentlichen Ausschreibung sind so bekannt zu machen, dass ein vernünftiger Wettbewerb erreicht wird.

4.2 Bei der öffentlichen Ausschreibung haben die Bewerber spätestens bis zur Abgabe des Angebotes den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit in fachlicher, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht sowie über bereits ausgeführte Bauvorhaben gleicher Art und ähnlichen Umfanges zu erbringen.

Bei beschränkter Ausschreibung ist vorher zu dokumentieren, dass Eignung und Leistungsfähigkeit geprüft wurden.

4.3 Für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse sind grundsätzlich die Texte der Standardleistungsbücher zu verwenden.

4.4 Angebote, die per Telefax bei der Stadt Jülich eingehen, sind nur bei freihändiger Vergabe zugelassen.

5. Wertung der Angebote

5.1 Die eingereichten Angebote sind unverzüglich nach dem Eröffnungstermin zu prüfen und zu werten.

5.2 Die Prüfung und Wertung der Angebote sind aktenkundig zu machen. Es ist ein Preisspiegel anzulegen.

6. Vergabeentscheidung

6.1 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist in der Hauptsatzung der Stadt Jülich und in der Allgemeinen Geschäftsanweisung geregelt.

6.2 Nachtragsaufträge unterliegen dem gleichen Verfahren wie der Hauptauftrag.

6.3 Wird die in der Hauptsatzung genannte Betragsgrenze für die Zuständigkeit der Entscheidung über die Vergabe erst durch den Nachtragsauftrag überschritten, ist die Entscheidung des zuständigen Ausschusses bzw. des Rates einzuholen.

7. Auftragserteilung

7.1 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Unvermeidbare mündliche Aufträge sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

7.2 Aufträge sind vor dem Versand in der Haushaltsüberwachungsliste zu buchen.

7.3 Handelsübliche Skontovergünstigungen sind im Rahmen der VOL/VOB zu vereinbaren.

8. Vergabe sonstiger Leistungen

8.1 Versicherungsverträge sind nach Maßgabe dieser Vergabeordnung zu vergeben.

8.2 Leistungen von Freiberuflern, die überwiegend geistig schöpferisch geprägt sind, werden freihändig vergeben. In der Regel ist die geistig schöpferische Leistung Zuschlagskriterium; ein Preisvergleich kann entfallen, soweit die VOF nicht verbindlich vorgeschrieben ist.

8.3 Andere Leistungen von Freiberuflern werden im Wettbewerb freihändig vergeben.

9. Regelungen für den Ablauf von Vergabeverfahren

Um jedwede Verdächtigung hinsichtlich der Korruption bei Vergaben nach VOB, VOL und VOF auszuschließen, werden in Anlage 1 weitergehende Regelungen zur Verdeutlichung der Regelungen der Vergabeordnung getroffen.

10. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Alle dieser Dienstanweisung entgegenstehenden Anordnungen und früheren Dienstanweisungen treten außer Kraft.

Jülich,

Stommel

Der Bürgermeister
I-TOP 1043-03 (33)

Regelungen für den Ablauf von Vergabeverfahren bei der Stadt Jülich

Um Beschäftigte bei Vergaben nach VOB, VOL und VOF vor jedweden Verdächtigungen hinsichtlich Korruption zu schützen, werden zur Verdeutlichung der Regelungen in der Vergabeordnung (Dienstanweisung für die Stadtverwaltung Jülich) die folgenden Regelungen getroffen:

1 Allgemeine Regelungen für Ausschreibungen nach VOB, VOL und VOF

1.1 Die grundsätzlichen Bestimmungen der VOB, VOL und VOF sowie der Vergabeordnung der Stadt Jülich sind für **alle Bediensteten** verbindlich.

Das RPA ist über jeden Submissionstermin schriftlich zu informieren. Das RPA soll nach Möglichkeit an jeder Submission teilnehmen.

1.2 Die Frist für die Abgabe von Angeboten (nach VOB, VOL oder VOF) darf nur in Ausnahmefällen an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

1.3 Für die Rücksendung der Angebotsunterlagen sind den Bietern spezielle farbige Umschläge beizufügen. Diese Umschläge werden von Amt 10 zur Verfügung gestellt.

1.4 Angebote sind sofort mit Eingangsstempel und Uhrzeit zu versehen, getrennt zu sammeln bzw. umgehend an die betreffenden Fachämter, für den technischen Bereich an Amt 60 weiterzuleiten. Ist dies nicht möglich, sind die Ämter über den Eingang von Angeboten unmittelbar zu unterrichten. Die Fachämter bzw. Amt 60 haben die Angebote zu nummerieren und bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren.

1.5 Wird ein Angebot nach dem Eingang von Bediensteten der Stadtverwaltung (incl. Poststelle) irrtümlich geöffnet, so ist das RPA unverzüglich zu informieren. Mit einem entsprechenden Vermerk auf dem Umschlag wird das Angebot wieder verschlossen.

Dieser Vermerk ist beim Eröffnungstermin vor Öffnung des ersten Angebotes bekannt zu geben.

1.6 Ist das Angebot unverschlossen eingegangen, so ist dies auf dem Umschlag zu vermerken. Das Angebot wird jedoch nicht verschlossen, vielmehr ist der Bieter zu benachrichtigen. Dieser kann dann sein Angebot schließen, es zurückziehen oder ein neues Angebot einreichen. Dies muss jedoch noch vor Öffnung des ersten Angebotes erfolgen.

1.7 Änderungen (z.B.: eigenmächtige Veränderungen der Verdingungsunterlagen, Vollständigkeit der Preisangaben in allen Positionen, korrigierte Einheitspreisangaben, Bleistifteintragungen etc.) in den Angebotsunterlagen sind durch die jeweilige Verhandlungsleitung durch Namenszeichen und unter Verwendung des Stempels **„Änderung festgestellt“** zu sichern. Diese Seiten sind **vor Abgabe** an externe Büros bzw. an das Fachamt zu kopieren. Diese Kopien sind dann zusammen mit der Kopie der Submissionsniederschrift an das RPA zu geben.

Angebote mit leeren (Doppel-)Seiten und Doppelseiten mit unterschiedlichen Eintragungen sind dem RPA komplett vorzulegen, das seinerseits zusammen mit der jeweiligen Verhandlungsleitung die entsprechende Sicherung veranlasst.

Die v.g. Stempel werden bei den Ämtern 10, 40 und 60 aufbewahrt.

1.8 Die Angebotsunterlagen (mit Ausnahme der Prospekte) sind unmittelbar nach Bekanntgabe aller Angebote zu sichern (Angebote sind zu perforieren). Den Bietern ist freigestellt, diesem Vorgang beizuwohnen.

Hierdurch wird gewährleistet, dass keine Unterlagen im Nachhinein herausgenommen oder hinzugefügt werden können.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung des Perforierens das Gerät keine gültige Stanzung mehr zulässt.

1.9 Die Verdingungsverhandlungen sind entsprechend den Mustern nach den Vergabehandbüchern des Landes NRW (für VOB, VOL und VOF) -in der jeweils gültigen Fassung- zu fertigen.

Vor Unterzeichnung durch die Bieter ist die Verdingungsverhandlung bis zu diesem Teil so abzuschließen, dass nachträgliche Eintragungen bis dahin ausgeschlossen werden (Durchstreichen von Leerräumen pp.) Unmittelbar nach der Unterzeichnung ist eine Kopie dem RPA vorzulegen.

2. Regelungen für das Bauverwaltungsamt, das sämtliche Submissionen für die technischen Ämter durchführt

2.1 Die Submissionen finden grundsätzlich in einem bestimmten Raum statt, der an den entsprechenden Tagen ausschließlich für Submissionen zur Verfügung steht.

2.2 Der Schlüssel dieses Raumes wird von der Amtsleitung des Bauverwaltungsamtes (bzw. der Vertretung) aufbewahrt. Diese entscheidet auch, ob der Raum für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann.

2.3 In einem Stahlschrank im Büro der Amtsleitung des Bauverwaltungsamtes werden die Einsätze der Perforiermaschine und die Angebotsunterlagen bis zum Submissionstermin unter Verschluss gehalten. Den Schlüssel des Stahlschrankes nimmt die Amtsleitung des Bauverwaltungsamtes (bzw. die Vertretung) in Verwahrung.

2.4 Die Perforiermaschine des Amtes 60 soll ausschließlich nur von Amt 60 verwendet werden. Sie wird in dem für die Submissionen zur Verfügung gestellten Raum untergebracht.

2.5 Bei Abwesenheit der für die Submissionen des Amtes 60 zuständigen Person bestimmt die Amtsleitung des Bauverwaltungsamtes (bzw. die Vertretung) die jeweilige Verhandlungsleitung bzw. die Person für die Schriftführung. Diese dürfen nicht den technischen Ämtern angehören.

3. Regelungen für die anderen Ämter - Ausschreibungen nach VOL und VOF -

3.1 Die Submissionen finden in den Räumen des jeweiligen Amtes statt.

3.2 Es wird jeweils eine Perforiermaschine für das Neue Rathaus und das Alte Rathaus mit unterschiedlichen Schriftbildern zur Verfügung gestellt. Die Perforiermaschine des Neuen Rathauses soll von Amt 10, die des Alten Rathauses von Amt 40 verwaltet und bei Nichtgebrauch unter ständigem Verschluss gehalten werden.

3.3 Die Angebotsunterlagen des jeweiligen Amtes werden in dem Büroraum der für die jeweilige Sachbearbeitung zuständigen Person bis zum Submissionstermin unter Verschluss gehalten.

3.4 Die Amtsleitung des jeweiligen Amtes (bzw. die Vertretung) bestimmt die jeweilige Verhandlungsleitung bzw. die Person für die Schriftführung. Diese dürfen nicht gleichzeitig mit der Sachbearbeitung betraut sein.

Jülich,

Stommel